

Miet- und Nutzungsvertrag

über das Vereinsheim der
TSG Niederdorfelden e.V.
Berger Str. 1
61138 Niederdorfelden



zwischen dem Vermieter:
TSG Niederdorfelden e.V.
vertreten durch die Vorstandschaft

und dem Mieter / der Mieterin:

Name: _____
Vorname: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
Telefon: _____

§1 Mietgegenstand, Mietzeit und Schlüssel

1. Vermietet und zur Nutzung überlassen werden im TSG Vereinsheim der Wirtschaftsraum, die Küche, Damen- und Herren-Toilette sowie Flur und Terrasse.
2. Nutzungszeitraum
Beginn der Nutzung (Datum/ Uhrzeit): _____
Ende der Nutzung (DatumUhrzeit): _____
für (Art der Nutzung): _____
3. Mit Beginn der Überlassung wird dem Mieter ein zur Schließenanlage des Vereinsheims gehörender Schlüssel übergeben, welcher bei Rückgabe an den Verantwortlichen des Vereins zurückzugeben ist.

§2Miete und Kaution

1. Für die Überlassung des Vereinsheims im vorgenannten Umfang verpflichtet sich der Mieter an den Verein einen Betrag in Höhe von _____ € zu bezahlen. Mit der Bezahlung des Nutzungsentgelts ist die Nutzung der Räume, Verbrauch an Nebenkosten, wie Wasser, Strom und Heizung, komplett abgegolten. Nicht umfasst ist die Nutzung von Handtüchern und Geschirrtüchern. Diese sind durch den Mieter selbst zu stellen oder nach Benutzung gereinigt wieder zu bringen. Im Falle eines Verstoßes werden dem Mieter die für die Reinigung der Handtücher/ Geschirrtücher entstehenden Kosten/Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

2. Der Mieter ist ferner verpflichtet, eine Kautions in Höhe von € zu bezahlen, welche für sämtliche Ansprüche des Vereins aus diesem Mietvertrag haftet.
3. Nutzungsentgelte pro Tag:

	Vereins- mitglieder	Nichtvereins- mitglieder	Gesamt
Vereinsheim (inkl. Küche, Geschirr ¹ und Terrasse)	150,-€	250,-€	_____
Kautions (zahlbar bei Vertragsunterzeichnung)	200,-€	200,-€	_____
Endreinigung:	50,-€	50,-€	_____
		Summe:	_____

§3 Zahlung der Miete und Kautions

Der Gesamtbetrag für Miete und Kautions plus eventueller Reinigungskosten ist bei Schlüsselübergabe in bar zu entrichten. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt nach Absprache. Die Preise beinhalten den üblichen Verbrauch von Strom und Wasser sowie die Nutzung von Geschirr und Gläser.

§4 Übergabe

Bei Übergabe des Vereinsheims werden die Räume in sauberem Zustand übergeben. Der Mieter ist aufgefordert die Räumlichkeiten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Mängel sofort anzuzeigen (Übergabeprotokoll).

Die Übergabe erfolgt in Abstimmung mit einem dafür vom Vorstand beauftragten Mitglied.

§5 Benutzung der Mietsache/Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
2. Dem Mieter ist der Zustand der Mietsache bei Vertragsbeginn bekannt. Er erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß und zum Vertragszweck tauglich an, wenn in einem Übergabeprotokoll keine Mängel und Beanstandungen festgehalten sind.
3. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für einen mängelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für ausreichende Heizung und Lüftung der Räume sowie ordnungsgemäße Reinigung.
4. Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden. Für Schäden, für eine nicht erfolgte oder verspätete Anzeige haftet der Mieter.
5. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Inventar und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

¹ Ein defektes Teil (Tasse, Teller, Glas, usw.) wird mit 3 € veranschlagt.

§6 Rückgabe der Mietsache

1. Grobe Verschmutzungen müssen vom Mieter sofort beseitigt werden.
2. Der Mieter dafür Sorge tragen, dass die Räumlichkeiten um 8 Uhr dem Vermieter für die Endreinigung zur Verfügung stehen.
3. Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die dem Verein entstehenden Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage zu ersetzen.
4. Der entstandene Müll ist durch den Mieter selbst komplett zu entsorgen
5. Die Abnahme erfolgt in Abstimmung mit dem dafür vom Vorstand beauftragten Mitglied.

§8 Weitere Nutzungsbedingungen

1. Für die entsprechende rechtzeitige Beheizung der Räumlichkeiten insbesondere während der Wintermonate ist der Mieter selbst verantwortlich.
2. Der Verein übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Anlagen und Zugangswege entstehen.
3. Der Mieter verzichtet für sich, seine Gäste und Helfer auf Haftungsansprüche gegen den Verein.
4. Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlichen-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen, insbesondere Lärmschutzvorschriften, Sperrzeiten. Z. B. keine Ruhestörung der Nachbarschaft nach 22:00 Uhr auch nicht durch Aufenthalt der Gäste auf der Terrasse. Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden, ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
5. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass bei Verlassen der Räume sämtliche Fenster, Rollläden und Türen geschlossen bzw. abgeschlossen sind.
6. Das TSG Vereinsheim inkl. dem Bereich der Toiletten ist „rauchfreie Zone“.
7. Die angrenzenden Sportplätze gehören nicht zur Vermietung. Das Betreten des Sportplatzes wird von der TSG ausdrücklich nicht gestattet. Sonderregelungen können schriftlich vereinbart werden.
8. Für die Benutzung technischer Einrichtungen (z.B. Spülmaschine) sind die Bedienungsanleitungen zu beachten.
9. Sollten für die Veranstaltung GEMA-Gebühren anfallen sind diese vom Mieter zu melden und zu entrichten.

§9 Getränke

Der Mieter hat alle Getränke selbst zu stellen.

§10 Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Der Gesamtbetrag in Höhe von _____ € wurde dankend erhalten.

Niederdorfelden, den _____

Bevollmächtigter der
TSG Niederdorfelden e.V.

Mieter / Mieterin

Schlüssel bestehend aus, 1 Vereinsheimschlüssel (Schließanlage), erhalten:

Bevollmächtigter der
TSG Niederdorfelden e.V.

Mieter / Mieterin

